

Garantiebedingungen für LED-Komponenten

A. Garantiezeitraum

Für LED-Produkte der Serien AlphaLUXX, BetaLUXX, DeltaLUXX (exkl. HT), StreetLED SMART und StreetLED CUBE räumt die Firma GIFAS ELECTRIC GmbH¹, Borsigstraße 9, 41469 Neuss, eine Garantie für einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechend nachfolgender Garantiebedingungen ein. Dies bezieht sich auf alle LED-Betriebsgeräte, LED-Platinen und sonstigen LED-Komponenten, für die der dem Produkt entsprechende Garantiezeitraum in den jeweilig aktuellen technischen Unterlagen vermerkt ist.

Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung durch GIFAS.

B. Garantiebedingungen

Die durch GIFAS zu erbringenden Garantieleistungen gelten unter folgenden Bedingungen:

- Das Produkt wird gemäß der Bedienungsanleitung bzw. Produkt- und Anwendungshinweisen verwendet
- Das Produkt wird nicht mit unangemessen hohen mechanischen Belastungen beansprucht
- Temperatur- und Spannungsgrenzwerte gemäß technischer Produktunterlagen werden eingehalten
- Die Garantie erfasst ausschließlich Ausfälle und Mängel an Produkten durch Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler
- Die Garantie erfasst ausschließlich Ausfälle oberhalb einer Ausfallrate von 2,0%
- Ersatz defekter LED-Betriebsgeräte, -Module oder sonstiger –Komponenten kann aufgrund technischen Fortschritts zu Abweichungen in den Lichteigenschaften führen
- GIFAS übernimmt eine Garantie nur dann, wenn die Leuchten in Übereinstimmung aller in den technischen Unterlagen angegebenen Bedingungen, zugrundeliegenden Normen und geltenden Vorschriften betrieben werden
- Die Garantie erfasst alle unter A. beschriebenen LED-Produkte, die seit dem 01.01.2019 ausgeliefert wurden

Die Garantie erlischt bei Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen an LED-Leuchten und Ihren gesamten Komponenten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch GIFAS.

¹ nachfolgend „GIFAS“ genannt

C. Garantieleistung

GIFAS behält sich vor bei Ausfällen, welche die Ausfallrate überschreiten, die fehlerhaften Bauteile und Komponenten bei GIFAS zu reparieren, Ersatzprodukte zu liefern oder dem Geschäftspartner defekte Komponenten gutzuschreiben.

Alle anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Garantieleistung stehen, trägt der Kunde (Bsp. Demontage, Neumontage, Frachtkosten, Entsorgung, etc.). Die Garantie erfasst zudem keine anderen Kosten, die z.B. durch Ausfall der Installation verursacht werden (dies gilt auch für sonstige Schäden und Folgeschäden sowie Ertragsausfallleistungen).

GIFAS erbringt solange Garantieleistungen, bis der Garantiezeitraum erschöpft ist.

Der ursprüngliche Garantiezeitraum verlängert sich nicht durch evtl. erbrachte Garantieleistungen.

Alle an GIFAS im Austausch zurückgegebenen Komponenten wechseln im Garantiefall in das Eigentum von GIFAS.

D. Geltendmachung des Garantieanspruches

Der Garantieanspruch kann von jedermann gegen Vorlage der auf ihn ausgestellten Rechnung für die beanstandeten Produkte, welche in einem Land der europäischen Gemeinschaft installiert oder ausschließlich eingesetzt werden, geltend gemacht werden.

Der Garantieanspruch ist unverzüglich nach Auftreten eines Defektes schriftlich einzureichen bei

GIFAS ELECTRIC GmbH
Borsigstraße 9
41469 Neuss
Germany

GIFAS behält sich vor, die Gültigkeit des Garantieanspruches gemäß diesen Garantiebedingungen zu prüfen.

Diese Garantiebestimmungen schränken die vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Käufers, die er gemäß den jeweiligen Bestimmungen gegen den Verkäufer oder den Hersteller geltend machen kann, nicht ein.

Stand: 01.01.2023